

9

23.04.2003

24	Änderung der Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Flughafen Dortmund	45
25	Widmung der Verkehrsflächen „Adalbert-Stifter-Straße“ und „Heinrich-Heine-Straße“ (westlicher Stich) in Unna	48
26	Widmung der Verkehrsflächen „Ulmenstraße“, „Pappelweg“, „Kirschbaumallee“, „Föhrenweg“, „Hollmanns Kamp“ und „Klopstockstraße“ in Unna	50
27	Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna	55

B E K A N N T M A C H U N G

Änderung der Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Flughafen Dortmund

Bezirksregierung Münster
-Luftfahrtbehörde-

Münster, 10. April 2003

Bekanntmachung

Auf Antrag der Flughafen Dortmund GmbH vom 21.12.2001 wird gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 354) in der zur Zeit gültigen Fassung die der Flughafen Dortmund erteilte Betriebsgenehmigung i.d.F. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wie folgt geändert:

1. Die Ziffer II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wird in Nr. 6 nach dem 1. Spiegelstrich um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse (MPW) von mehr als 75.000 kg nur mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR). Es dürfen nur Flugzeuge zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste (für Landungen) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind.

2. Die Ziffer II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wird nach Nr. 7 um folgende Nr. 7 a) ergänzt:

- 7a) Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 22.00 Uhr Ortszeit am Flughafen Dortmund vorgesehen ist, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23.00 Uhr (Ortszeit) landen. Es dürfen nur Flugzeuge für eine verspätete Landung zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste (für Landungen) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind.

Die Genehmigung des Platzhalters (PPR) darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

sofortige Vollziehung

meiner (vorstehenden) Entscheidung angeordnet.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid über die Änderung der Betriebsgenehmigung für den Verkehrsflughafen Dortmund vom 29.01.2003 – 59.10.12/A 27 – kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Hinweise

Eine Ausfertigung der Genehmigung liegt gem. § 6 Abs. 5 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) in der Zeit vom

29. April 2003 bis 12. Mai 2003

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht mit folgenden weiteren Hinweisen:

- Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen und vor Gefährdungen durch Wirbelschleppen sowie eine Regelung zur Entschädigung wegen eingeschränkter Außenbereichsnutzung.

- Zur näheren Information ist ein Kartensatz im Maßstab 1 : 5000 den Auslegungsunterlagen beigelegt worden.
- Der Bescheid wurde der Antragstellerin und Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Er gilt mit Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern/Einwenderinnen sowie den übrigen Betroffenen als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.
- Der Genehmigungsbescheid kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 59, Domplatz 6-7, 48128 Münster, angefordert werden.

Bezirksregierung Münster
59.1.12/A 27

Im Auftrag
gez. Plätzer

ABl. StUN 9-24/23. April 2003

B E K A N N T M A C H U N G

**Widmung der Verkehrsflächen „Adalbert-Stifter-Straße“ und
„Heinrich-Heine-Straße“ (westlicher Stich) in Unna**

Der Rat der Stadt Unna hat am 10.04.2003 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Verkehrsflächen Adalbert-Stifter-Straße und Heinrich-Heine Straße, westlicher Stich, werden für die im beigefügten Lageplan dargestellten Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S.305) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).
Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: 1 Lageplan

Die Widmung wird zum 01.06.2003 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Fachbereich 6-66 Verkehr, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

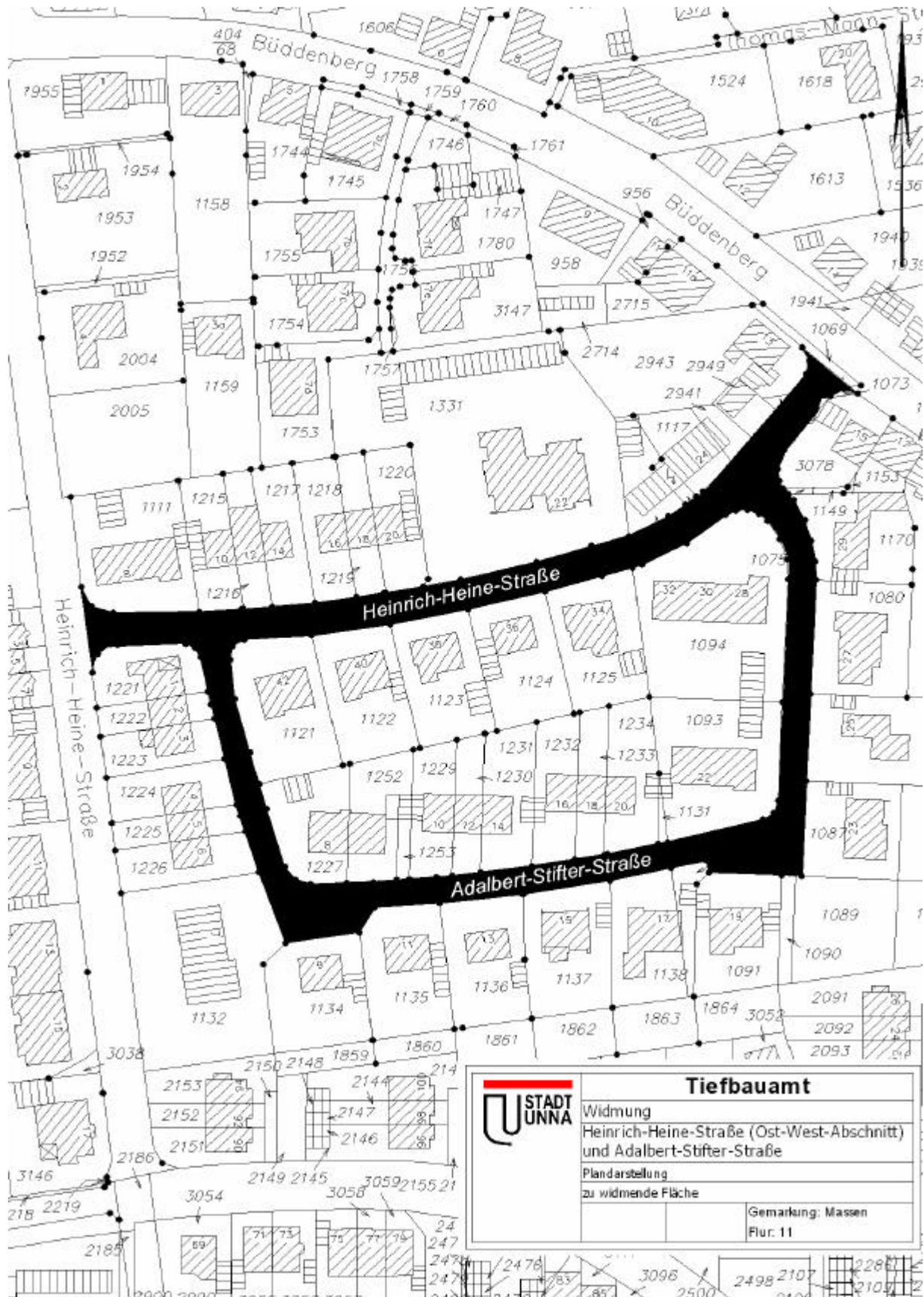
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 14. April 2003

STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

ABl. StUN 9-25/23. April 2003



Anlage zum ABl. StUN 9-25/23. April 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Widmung der Verkehrsflächen „Ulmenstraße“, „Pappelweg“, „Kirschbaumallee“, „Föhrenweg“, „Hollmanns Kamp“ und „Klopstockstraße“ in Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 10.04.2003 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Verkehrsflächen Ulmenstraße, Pappelweg, Kirschbaumallee, Föhrenweg, Hollmanns Kamp und Klopstockstraße werden für die im beigefügten Lageplan dargestellten Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S.305) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: 4 Lagepläne

Die Widmung wird zum 01.06.2003 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Fachbereich 6-66 Verkehr, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 14. April 2003

STADT UNNA

Der Bürgermeister

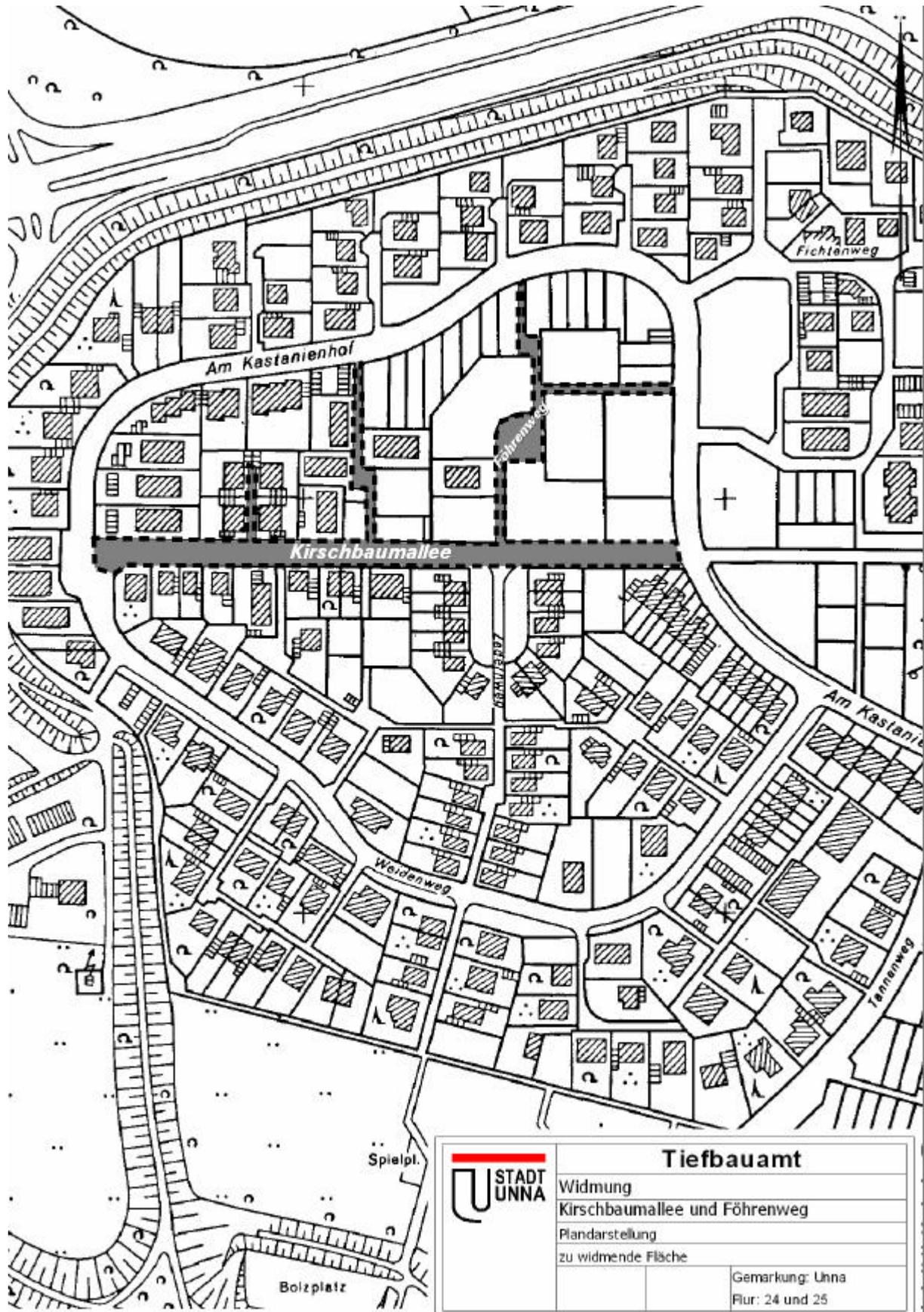
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

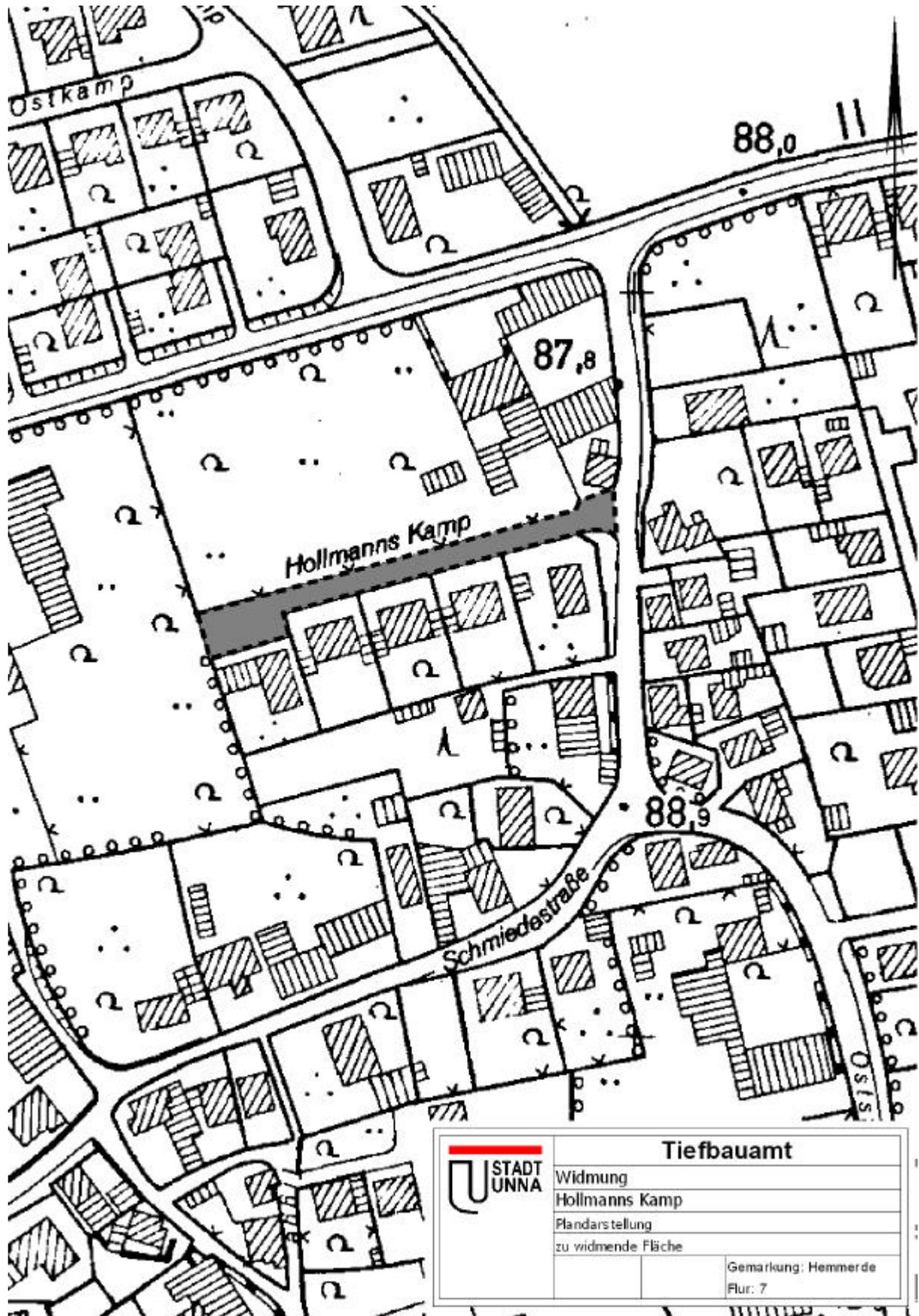
ABl. StUN 9-26/23. April 2003

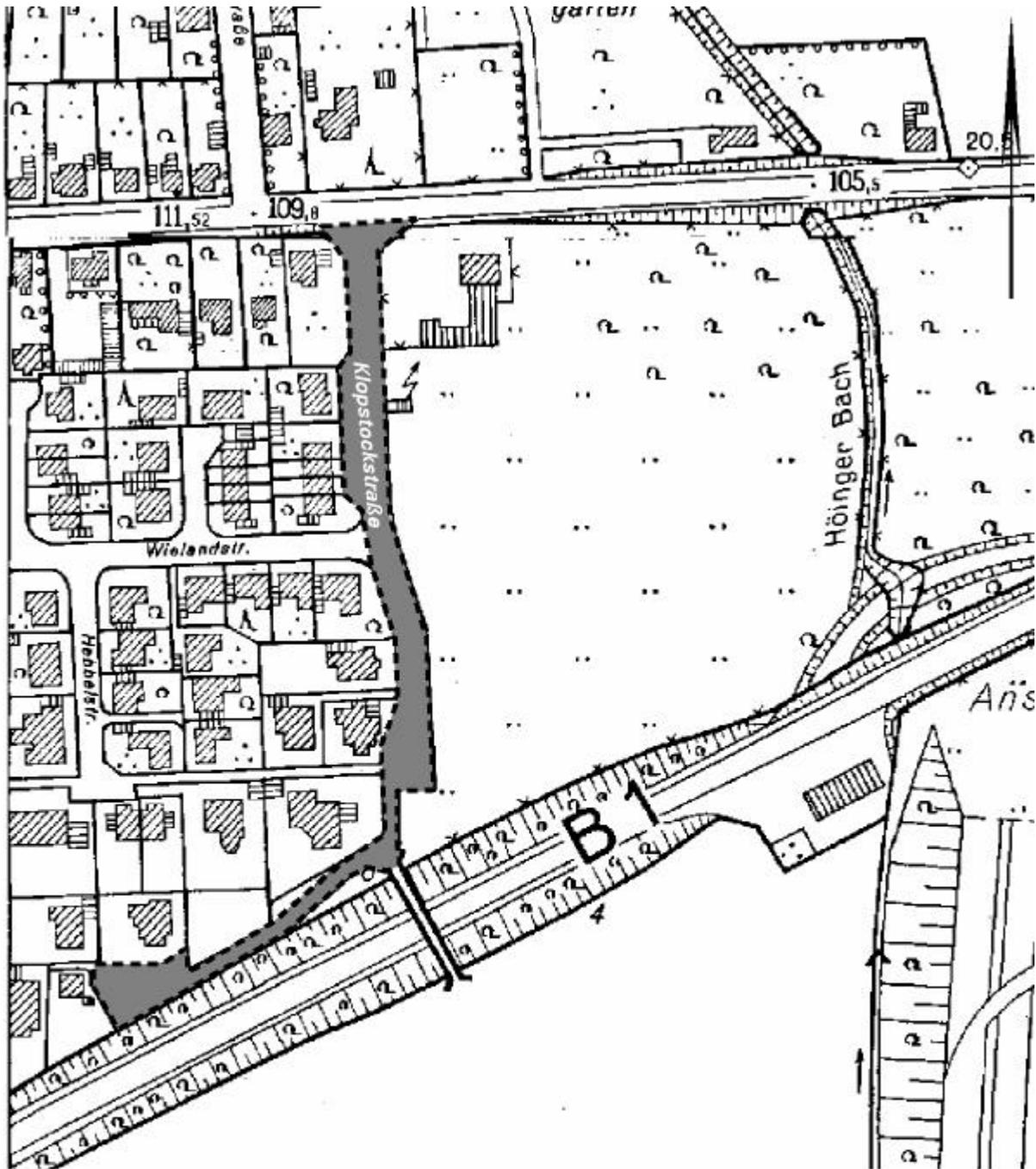


Anlage zum ABl. StUN 9-26/23. April 2003



Anlage zum ABl. StUN 9-26/23. April 2003





	Tiefbauamt	
	Widmung Klopstockstraße	
	Plandarstellung zu widmende Fläche	
		Gemarkung: Unna Flur: 20

B E K A N N T M A C H U N G

Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 10.04.2003 beschlossen:

Die in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche

„Am Tiggesgraben“, Unna Flur 36, Flurstück 478 tw.

wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S. 305) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), eingezogen.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Fachbereich 6 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

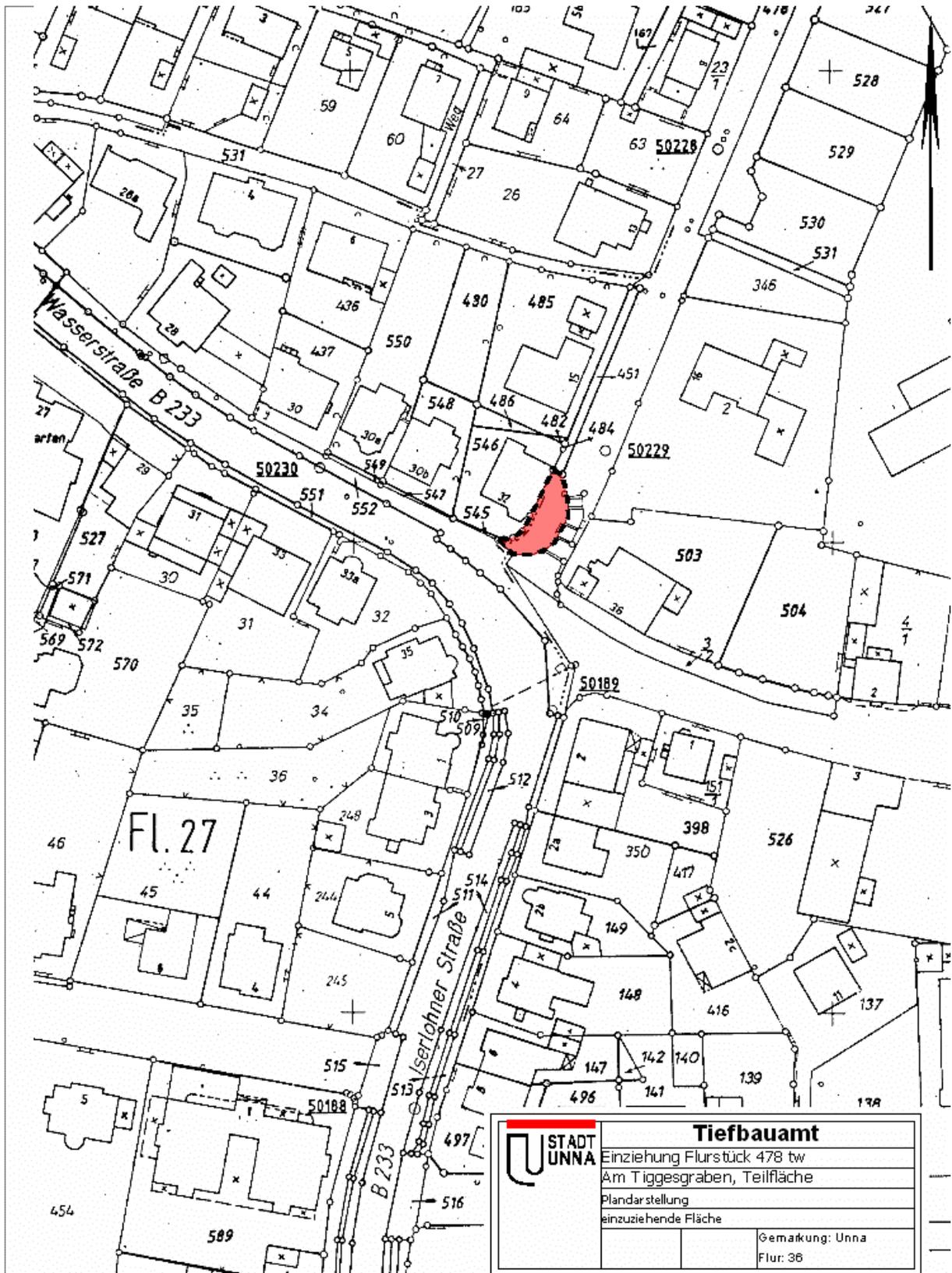
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 14. April 2003

STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

ABl. StUN 9-27/23. April 2003



Anlage Einziehung Am Tiggesgraben

Anlage zum ABl. StUN 9-27/23. April 2003